|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0695 |
| Titel | Kläranlage |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 331 |

[*p. 331*] Mit Schreiben vom 9. Dezember 1993 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um Zusicherung eines Staats- und eines Bundesbeitrags an die auf Fr. 7 960 000 veranschlagten Kosten für die 2. Ausbauetappe der Kläranlage Bossikon.

Das Ausbauprojekt umfasst im wesentlichen folgende Massnahmen:

- Bau eines Regenbeckens

- Neubau eines Rechengebäudes für Feinrechen mit Rechengutpresse und neuem Sandfang

- Bau einer Schlammentwässerungsanlage

- Sanierung und Anpassung der elektrischen Anlagen und der Belüftungsbeckenausrüstung

- Verschiedene Sanierungen an Kanälen und Becken sowie am Betriebsgebäude

Das Ausbauprojekt der 2. Etappe wurde in abwassertechnischer Hinsicht vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) mit Verfügung Nr. 249 vom 21. Januar 1994 genehmigt (AWR E 1 Hinwil).

|  |  |
| --- | --- |
| Die Erweiterungskosten teilen sich im wesentlichen wie folgt auf: | Fr. |
| - Bauarbeiten | 1 626 000 |
| - Mechanische Ausrüstung | 1 610 000 |
| - Kanäle, Strassen und Umgebungsarbeiten | 780 000 |
| - Allgemeine Ausbauarbeiten | 525 000 |
| - Elektrische Anlagen | 820 000 |
| - Verschiedene Sanierungsarbeiten | 315 000 |
| - Unvorhergesehenes | 584 000 |
| - Technische Arbeiten | 1 700 000 |
| Gesamtkosten | 7 960 000 |

Die geplanten Erweiterungsbauten der 2. Etappe auf der ARA Bossikon sind gemäss § 46 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) kostenanteilsberechtigt. Bei einem Finanzkraftindex von 112 für das Jahr 1994 beträgt der Kostenanteil 5% oder voraussichtlich Fr. 398 000 der auf rund Fr. 7 960 000 veranschlagten Kosten.

Für die Zusicherung eines Bundesbeitrags an die vorgesehenen Erweiterungsbauten wird das AGW dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Hinwil wird an die beitragsberechtigten Kosten für die Erweiterungsbauten auf der ARA Bossikon, 2. Etappe, zu Lasten des Kontos 3015.5620.201. Investitionsbeiträge an Gemeinden, Genossenschaften und Zweckverbände für Abwasseranlagen, ein Kostenanteil von 5% zugesichert (AWA Nr. 69 Hinwil). Hierfür gelten die vom AGW erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 29. Mai 1991 (Beilage).

II. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil, das Ingenieurbüro F. Boecker, Birmensdorferstrasse 155, 8003 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]